

SATZUNG

über die Benützung der Kindergärten in der Gemeinde Saulgrub

Die Gemeinde Saulgrub erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Saulgrub ist Träger des Kindergartens Saulgrub, Schmiedgasse 1 und des Kindergartens Altenau, Eckweg 6 (Pfarrhof). Sie betreibt und unterhält die Kindergärten als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung des Kindergartens

1. Die Kindergärten sind eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
2. Die Kindergärten nehmen die in Art. 7 BayKiG näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck werden den Kindergärten geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
3. Die Kindergärten haben jeweils einen eigenen Kindergartenbeirat (Art. 11 BayKiG), der die in § 12 BayKiG genannten Aufgaben erfüllt.
4. Die Verwaltungsgeschäfte der Kindergärten obliegen der Gemeindeverwaltung. Für die Leitung der Kindergartens wird jeweils eine pädagogische Fachkraft berufen.

§ 3

Aufnahme in den Kindergarten

1. Im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung steht die Benutzung der Kindergärten und dessen Einrichtung allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an offen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Saulgrub haben.
2. Die Aufnahme in den Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Die Höchstzahl der in den Kindergärten aufzunehmenden Kinder werden vom Träger bestimmt.
3. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder die im folgenden Jahr in die Grundschule eingeschult werden sollen,
- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
- d) Kinder, deren Eltern beide aus sozial hinreichend gerechtfertigten Gründen berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen b) bis d) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Im übrigen ist das höhere Alter des Kindes entscheidend.

4. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn freie Kindergartenplätze in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich in einer verlängerten Vormittagsgruppe.
7. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel mit Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.). Bei Vorliegen eines besonderen Grundes oder Besetzung bzw. Wiederbesetzung freier Plätze kann von dieser Regel abgewichen werden.
8. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die Kinder geistig und körperlich soweit entwickelt sind, daß sie einer besonderen Pflege nicht mehr bedürfen, d.h. die Kinder müssen gemeinschaftsreif sein. Ausgeschlossen sind Kinder, die sich aus gesundheitlichen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen für eine Aufnahme nicht eignen.

§ 4

Anmeldung

1. Die Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich, Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.

Darüber hinaus setzt die Kindergartenleitung einmal jährlich einen besonderen Anmeldetermin fest. Dieser Anmeldetermin wird ortsüblich bekanntgegeben.

2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person das aufzunehmende Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
3. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs registriert.

§ 5

Nachweise

1. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde und der Impfausweis des Kindes vorzulegen.
2. Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist durch den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Kindergärten sind wie folgt geöffnet:
montags bis freitags (außer feiertags)
von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr
2. Die Kinder sollen vormittags nicht später als 1 Stunde nach Öffnung in den Kindergarten gebracht werden.
3. Die Abholungszeiten werden gesondert bekanntgegeben.
4. Bei Bedarf kann der Träger abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Kindergartenferien

Die Kindergartenferien fallen in der Regel in die Zeit der Schulferien. Sie werden vom Träger festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich oder durch eine autorisierte Person abgeholt werden und zwar vor dem Ende der Abholzeit (§ 6 Abs. 3).

§ 9

Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederm Zulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

2. Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 10

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Kindergartengebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 11

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 12

Kindertartengebühren

Die Benutzungsgebühren einschließlich Gebühren für Beschaffung von Spielmaterial und die Einschreibgebühr werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 14

Sonstiges

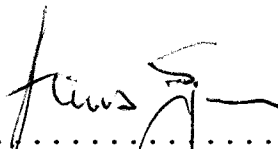
1. Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
2. Der Träger haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden (insbesondere Kleidung), die den Kindern durch andere zugefügt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. August 94 außer Kraft.

Saulgrub, den 12.06.1994


.....
(S p e e r)
1. Bürgermeister



(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.1995)